ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Februar 1984

über den von der Italienischen Republik vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1979 finanzierten Ausgaben

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(84/203/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Italien hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres übermittelt. Die Kommission hat Prüfungen an Ort und Stelle gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgenommen.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (3), umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres vorgenommenen Ausgaben, die zu Lasten des Fonds, Abteilung Garantie, anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrages der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der in demselben Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht.

Gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die Ausfuhr nach Drittländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Agrarmarktorganisation gewährt bzw. vorgenommen werden. Aus den durchgeführten Prüfungen ergab sich, daß ein Teilbetrag in Höhe von 27 558 056 846 italienischen Lire der gemeldeten Ausgaben diese Bedingungen nicht erfüllt und daher nicht finanziert werden kann. Der Mitgliedstaat wurde im einzelnen von diesem Abzug unterrichtet und konnte seinen Standpunkt hierzu äußern.

In den nicht anerkannten Ausgaben ist ein Betrag von 5 796 038 855 italienischen Lire für die verbilligte Abgabe von Butter zum Direktverbrauch in der Gemeinschaft enthalten. Die der Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorliegenden Angaben lassen nicht ausschließen, daß diese Ausgaben ganz oder teilweise vom EAGFL finanziert werden können. Um die vorliegende Entscheidung nicht zu verzögern, ist vorzusehen, daß diese Ausgaben noch beim Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1980 anerkannt werden können, sofern der Mitgliedstaat die für die Gemeinschaftsfinanzierung erforderlichen Nachweise erbringt.

In den nicht anerkannten Ausgaben ist ferner ein Betrag von 10 471 200 355 italienischen Lire für die Destillation von Tafelwein nach Verordnung (EWG) Nr. 1944/78 (4) enthalten. Die italienische Republik hat jedoch Einspruch gegen die Entscheidungen der Kommission 83/37/EWG (5) und 83/48/EWG (6) erhoben, die eine ähnliche Frage betreffen. Die Kommission wird ihre vorliegende Entscheidung anhand des Urteils des Gerichtshofs in vorstehender Angelegenheit bei dem darauf folgenden Rechnungsabschluß überprüfen.

Mit dieser Entscheidung wird dem Ergebnis der im Fettsektor laufenden Ermittlungen über die Erzeugerbeihilfe für Olivenöl nicht vorgegriffen —

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87.
(3) ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 221 vom 12. 8. 1978, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1983, S. 30.
(6) ABl. Nr. L 40 vom 12. 2. 1983, S. 55.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, der zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für Italien für das Haushaltsjahr 1979 anerkannt wird, beläuft sich entsprechend dem Anhang auf 1 446 701 544 283 italienische Lire.

Artikel 2

Die Finanzmittel, die am Jahresende 1979 zur Verfügung stehen, belaufen sich entsprechend dem Anhang auf 170 686 473 370 italienische Lire.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 8. Februar 1984

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Rechnungsabschluß über die vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1979

(Italienische Lire)

1.	Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1978 verfügbare Mittel		128 388 017 653
2.	Für das Haushaltsjahr 1979 erhaltene Vorschüsse		1 489 000 000 000
3.	Zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1979 insgesamt verfügbare Mittel		1 617 388 017 653
4.	Für das Haushaltsjahr 1979 anerkannte Ausgaben:		
	a) Deklarierte Ausgaben:	1 474 259 601 129	
	b) Nicht anerkannte Ausgaben:	27 558 056 846	
	— davon endgültige Entscheidung, vorbehalten für 1980	16 267 239 210	
	c) Anerkannte Ausgaben		1 446 701 544 283
5.	Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1979 verfügbare Mittel		170 686 473 370